

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheitszentrum Südbayern (ADAC Fahrsicherheitszentrum Augsburg GmbH & Co.KG, kurz „Anbieter“ genannt) für die Buchung von ADAC Fahrsicherheitstrainings

## Präambel:

Der Anbieter bietet nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für private Kunden (Kunde) Fahrsicherheitstrainings an. Sie umfassen die Durchführung von Fahrsicherheitstrainings.

## § 1 Vertragsschluss und Leistungsinhalt

1.1. Mit der Anmeldung wird dem Anbieter der Abschluss des Vertrags verbindlich angeboten. Die Anmeldung kann schriftlich (auch in Textform wie z.B. E-Mail, Fax), mündlich oder telefonisch sowie über das Internet (online) erfolgen. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

1.2. Der Vertrag unter den im Angebot dargestellten Bedingungen zwischen Anbieter und Kunde kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Anbieters, welche der Annehmende erhält, zustande.

1.3. Für die vertraglichen Leistungen gelten die im Angebot des Anbieters enthaltenen Beschreibungen.

1.4. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so hat der Anbieter das Angebot nicht angenommen, sondern bietet dem Anmeldenden den Vertragsabschluss zu den von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an. An das Angebot ist der Anbieter zehn Tage nach Zusendung des neuen Angebotes gebunden. Stimmt der Anmeldende innerhalb dieser Zeit dem Angebot nicht zu, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

## § 2 Preise, Zahlung

2.1. Alle Preisangaben des Anbieters verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Die Rechnungserstellung erfolgt vor Durchführung. Die Zahlung ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Skonto fällig. Zahlt der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht, ist der Anbieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Kursgebühr innerhalb von 14 Tagen nach der Buchung eingezogen.

2.3. Erfolgt die Bezahlung eines Trainings ganz oder teilweise durch Gutscheine (ADAC Trainingsgutscheine oder Trainingsgutscheine/sonstige Abrechnungformulare der Berufsgenossenschaften) sind diese Unterlagen am Trainingstag im Original dem Anbieter zu übergeben. Liegen die Unterlagen am Kurstag nicht oder unvollständig vor, berechnet der Anbieter die volle Kursgebühr.

## § 3 Fahrsicherheitstrainings – rechtliche Vorgaben zur Teilnahme und zu Begleitpersonen

3.1. Teilnahmeberechtigt am Fahrsicherheitstraining sind grundsätzlich alle Personen, die zuvor angemeldet wurden und eine Anmeldebestätigung vorweisen können, sowie die bis dahin fällige Teilnahmegebühr entrichtet haben.

3.2. Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet und entsprechend nachzuweisen. Der Anbieter kann verlangen, dass der Führerschein vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber im Rahmen des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahren“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweils berechtigten Person als Begleiter am Training teilnehmen.

3.3. Die Teilnahme am Training erfolgt mit vom Kunden oder von den Teilnehmern gestellten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge (Pkw, Motorrad) auf Anfrage und kostenpflichtig). Diese müssen Kfz-haftpflichtversichert, verkehrssicher und zugelassen sein. Rote Kennzeichen, Zoll-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und ausländische Zulassungen/Kennzeichen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich, der Kunde für die von ihm den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge. Eine Überprüfung der Fahrsicherheit durch den Anbieter findet nicht statt, d.h. es obliegt nicht der Verantwortung des Kursleiters den technischen Zustand des Fahrzeugs zu prüfen, insbesondere nicht einzelne Fahrzeugreifen auf ihre Eignung zu überprüfen. Bei Gebrauch eines nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeuges muss der Teilnehmer in geeigneter Form schriftlich das Einverständnis des Halters mit dieser Verwendung seines Fahrzeuges nachweisen.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass der Kraftstofftank seines Fahrzeuges mindestens halb voll ist, Luftdruck und Ölstand vorab kontrolliert wurden, das Fahrzeug nicht beladen ist und lose Gegenstände aus dem Fahrzeuginneren oder aus dem Kofferraum entfernt oder entsprechend befestigt sind (Gegenstände können auch in unseren Gebäuden deponiert werden, der Anbieter kann dafür jedoch keine Haftung übernehmen).

Teilnehmer, die mit ungeeigneter Bereifung erscheinen, können von dem gebuchten Training ausgeschlossen werden, ohne, dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind die Fahrzeuge entsprechend den Vorgaben der StVO mit Winterreifen auszurüsten.

3.4. Eine Vollkaskoversicherung ist auch auf Wunsch gegen Gebühr vor Trainingsantritt buchbar. Für Motorradtrainings kann kein zusätzlicher Versicherungsschutz abgeschlossen werden. Versicherungsschutz im Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung besteht nur im Übungsbereich, nicht auf Rückfahrtstrecken. Für Veranstaltungen, die nicht auf den ADAC Plätzen durchgeführt werden, besteht generell kein Versicherungsschutz.

Wurde keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, besteht während des Trainings kein Versicherungsschutz. Kraftfahrt-Haftpflicht-Subsidiärdeckung für Teilnehmerfahrzeuge mit einer Deckungssumme von 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. € je geschädigte Person. Für die Kaskoversicherung gilt eine Selbstbeteiligung von 500 € und eine Höchstentschädigungsgrenze von 75.000 € für Pkw und 150.000 € für Nutzfahrzeuge. Für Leihfahrzeuge (Pkw und BMW-Motorräder) gilt für die Kaskoversicherung eine Selbstbeteiligung von 1000 €.

Sonderausstattungen und Mehrwerte sind im Rahmen dieser Entschädigungsgrenzen ohne besondere Deklaration mitversichert. Nicht von dieser Versicherung erfasst sind Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Anweisungen z.B. des Instructors oder andere Erfüllungsgehilfen nicht beachtet werden, oder die auf dem Weg von und zu den einzelnen Trainingseinheiten eintreten. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Der Anbieter haftet nicht für die durch Dritte oder andere Teilnehmer zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

3.5. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

3.6. Alkoholgenuß ist während des Kurses nicht gestattet. Der Anbieter wird jeden Teilnehmer, bei dem der begründete Verdacht eines Restalkoholwertes gegeben ist oder der unter dem Einfluss bewusstseinsbeeinträchtigender Substanzen (z.B. Drogen, bestimmte Medikamente etc.) steht, von den praktischen Übungen ausschließen. Der Anbieter ist im Verdachtsfall berechtigt, vom betreffenden Teilnehmer die Durchführung eines Atem-Alkoholtests zu verlangen bzw. diesen durchzuführen.

3.7. Auf den Fahrsicherheitsanlagen gelten sämtliche verkehrsrechtliche Regeln, insbesondere jene der StVO sowie der StVZO. Es besteht Gurtanlegepflicht. Teilnehmer an Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer sind verpflichtet, komplette, ausdrücklich zum Motorradfahren bestimmte Schutzbekleidung (inbegriffen Protektoren) sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen. Die Fahrerlaubnis für die jeweilige Kursvariante ist auf Verlangen durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

3.8. Der Teilnehmer hat sich während der Veranstaltungen im Fahrsicherheitszentrum diszipliniert zu verhalten. Alle Wege und Strecken auf dem Gelände des Anbieters sind mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Aufmerksamkeit zu befahren. Bei Fahrübungen mit Wasserhindernissen sind die Fenster und das Verdeck (Cabrio) zu schließen. Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer, auch im Interesse Ihrer persönlichen Sicherheit, unbedingt Folge zu leisten.

3.9. Bei ADAC Fahrsicherheitstrainings kann ein Beifahrer ab 12 Jahren mitfahren. Da die passive Begleitperson auch vom Kurs profitiert, erheben wir eine Gebühr (kostenpflichtig ab 16 Jahren). Die passive Begleitperson kann ebenfalls im Internet oder bei der telefonischen Buchung mitangemeldet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Anmeldung vor Kursbeginn direkt beim Trainer. Aus versicherungstechnischen Gründen darf nur der eingeschriebene Kursteilnehmer ans Steuer, Begleitpersonen sind davon ausgeschlossen. Eine Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nicht möglich, ebenso das Mitführen von Tieren.



Ausnahme-Regelung für „Begleitetes Fahren mit 17“  
Teilnehmer am Projekt „Begleitetes Fahren mit 17“ dürfen nach bestandener Fahrprüfung auf dem ADAC Gelände nur mit eingetragener Begleitperson an einem ADAC Fahrsicherheitstraining teilnehmen (siehe auch Punkt 1.6.). In diesem Fall darf die Begleitperson kostenfrei mitfahren.

3.10. Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anweisungen des Trainers oder anderen Personals oder gegen die Regeln der StVO oder der StVZO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesem Fall nicht.

3.11. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Kurse zu verschieben oder auch abzusagen, wenn die Wetterverhältnisse eine Durchführung des Kurses nach Einschätzung des verantwortlichen Kursleiters ohne Gefährdung der Kursteilnehmer oder der benutzten Fahrzeuge nicht zulassen. In diesen Fällen entstehen dem Veranstalter keine weiteren Verpflichtungen als die Rückzahlung der Kursgebühr.

3.12. Bei Nichterscheinen des Teilnehmers am Kurstag ohne vorherige Abmeldung kann die Kursgebühr nicht zurückerstattet werden und verfällt.

#### **§ 4 Storno- und Umbuchungsbedingungen**

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform.

4.2. Bei Rücktritt kann der Anbieter Stornogeühren gemäß nachfolgender Aufstellung verlangen; maßgebend für die Berechnung der Stornogeühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Anbieter. Stichtag für die Berechnung der Stornogeühr ist der terminierte Veranstaltungstag, 00.00 Uhr.

Wird eine gebuchte Teilnahme innerhalb von 7 Tagen vor Kursdatum storniert, fallen 100 % Stornogeühren an. Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird ebenfalls der volle Preis für die Leistungen erhoben.

4.3. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass dem Anbieter infolge des Rücktritts kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vereinbarten pauschalen Stornogeühren. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

4.4. Stornogeühren sind sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung beim Anbieter zur Zahlung fällig. Der Anbieter ist berechtigt, die Umbuchungs- oder Stornogeühr mit bereits geleisteten Zahlungen des Kunden aufzurechnen.

4.5. Gutscheine des Anbieters sind sofort zur Zahlung fällig und können nur vom Käufer storniert werden. Es wird eine Storno- /Bearbeitungsgebühr von 10 % des Rechnungsbetrages erhoben.

4.6. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, einen Umbuchungsservice für Terminbuchungen abzuschließen. Dieser beinhaltet eine einmalige kostenfreie Terminstornierung oder eine einmalige kostenfreie Umbuchung. Abschluss nur möglich bei der Buchung der Veranstaltung.

#### **§ 5 Veranstaltungsabsagen / Nichtanspruchnahme vertraglicher Leistungen**

5.1. Der Anbieter behält sich vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarem Grund, wie zum Beispiel Stromausfall, Trainerausfall, zu geringe Teilnehmerzahl, etc., nicht jedoch höhere Gewalt i.S.d. Nr. 5.2, davon betroffene Veranstaltungen zum vereinbarten Termin abzusagen und in Abstimmung mit dem Kunden auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Anzahlungen zurückverlangen. Die Regelungen des § 4 finden in diesem Fall keine Anwendung.

5.2. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Anbieter die Veranstaltung absagen oder vorzeitig beenden.

5.3. In den in Ziff. 5.2. geregelten Fällen kann der Anbieter abweichend von § 4 Ersatz seiner entstandenen Aufwendungen verlangen.

#### **§ 6 Gewährleistung / Leistungsstörungen**

6.1. Der Anbieter leistet Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung, für die sorgfältige Auswahl der Leistungserbringer, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Soweit die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann, ist der Anbieter berechtigt und verpflichtet durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Er kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet der Anbieter keine gleichwertige Abhilfe kann der Kunde gem. Nr. 6.4. den Gesamtpreis mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und erhält pro rata die von ihm geleistete Vergütung zurück.

6.2. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten des Anbieters bzw. dem Leistungserbringer zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, gem. Nr. 6.1. Satz 2 und 3 für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann vom Vertreter oder von den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Anbieters bzw. von den Leistungserbringern eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben Vertreter, oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Anbieters nicht.

6.3. Eine anteilige Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung (Minderung) kann der Kunde vom Anbieter dann nicht verlangen, wenn es der Kunde schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gemäß § 6.2. unverzüglich anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu bringen.

6.4. Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Anbieters aus dem Veranstaltungsvertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung oder sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.

6.5. Sollte aus unbestimmten Gründen die Veranstaltung abgebrochen werden müssen und die Veranstaltung bereits über die Hälfte der Zeit angedauert haben, besteht kein Recht auf Minderung des Preises seitens des Kunden.

#### **§ 7 Haftung für Personen- und Sachschaden**

7.1. Der Anbieter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2. Für sonstige Schäden haftet der Anbieter nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Geschäftspartner vertrauen darf.

7.3. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Anbieter und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß Nr. 7.2. ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7.4. Der Kunde haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten ergeben. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten in angemessener Höhe, die auf Grund dieser Ansprüche entstehen.

7.5. Sachschäden, die vom Kunden oder einem seiner Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht wurden, sind unverzüglich durch den Kunden in enger Abstimmung mit dem Anbieter zu beheben. Der Anbieter behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Kunden die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung in Rechnung zu stellen.

#### **§ 8**

##### **Werbe- und Medienrechte**

Die Zulassung zu gewerblichen Filmaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Benutzung des Luftraumes über der Anlage der Veranstaltung seitens des Kunden bedürfen der Einholung der vorherigen Zustimmung durch den Anbieter. Solche Maßnahmen erfolgen in jedem Falle – auch bei Zustimmung des Anbieters – in ausschließlicher Verantwortung des Kunden. Er verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Anbieter behält sich vor, nicht autorisierte Maßnahmen dieser Art ohne vorherige Ankündigung zu untersagen oder auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen.



## § 9 Datenschutz

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Augsburg GmbH & Co. KG wird im Rahmen der Vertragsanbahnung, -durchführung und -erfüllung sämtliche jeweils anwendbaren Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte könnten der Datenschutzerklärung entnommen werden, die auf der Webseite jederzeit über den Link [www.adac-fahrtraining.de/datenschutz,272.html](http://www.adac-fahrtraining.de/datenschutz,272.html) in druckbarer Form abrufbar ist.

## § 10 Schlussvorschriften

10.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg. Soweit dies nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

10.3. Die ADAC (Regionalclub) nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz teil.

ADAC Fahrsicherheitszentrum Augsburg GmbH & Co. KG  
Mühlhauser Straße 54 M  
86169 Augsburg

Geschäftsführer: Georg Greinwald, Walter Ittlinger  
Sitz Augsburg, Registergericht Augsburg HRA 12647

Stand August 2022

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

